

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 29. April 1799.

I. Citationes Edictales.

Wir Frederick Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns von Unserm Advocato Fisci Camera angezeinet worden, daß der ausgetretene Cantonist Erich Friedrich Niemeier aus Minden seit langen Jahren seiner Unterthanen Pflicht zuwider seinen Geburtsort verlassen und sich außerhalb Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, so hier in Minden angeschlagen und den Lippstädter Zeitungen, so wie den Mindenschen Anzeigen, 3 mahl eingerückt worden, hierdurch aufgefordert, ungeäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch peremptorie vorgeladen, in Termino den 8. August 1799. vor dem Deputirten Regierungs-Auscultator v. Reichmeyer allhier auf der Regierung zu erscheinen, und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Warnung, daß wenn er in dem genannten Termine weder persönlich noch schriftlich noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen, und seine Rückkehr in Unsern Staaten glaubhaft nachweisen wird, er seines sämlichen gegenwärtigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach er sich also zu achten hat.

Gegeben Minden den 19. April 1799.
Anstatt und von wegen ꝛ. v. Arnim.

Da nunmehr der Begebau von der Bückburgischen Gränze bis nach Aulhausen, in so weit beendigt ist, daß die Entschädigung wegen derjenigen Länderey worüber der neue Weg gelegt worden, vorgenommen werden kann, und die Regulirung dieses Geschäfts der unterschriebenen Commission von beyden hohen Landes-Collegiis aufgetragen worden, so werden alle Eigenthümer der durch den neuen Weg beschädigten Länderey, real- und sonstige Prätendenten hiermit aufgefordert, in Termino den 16., 17. und 18ten May a. c. allhier Vor- und Nachmittag auf dem Rathshause vor der unterschriebenen Commission, ihre Ansprüche zu Protocoll zu geben, und sich zugleich durch Extracte aus den Hypothekbüchern, der competenten Gerichte, so fern es anwendbar, gehörig zu legitimiren. Wer solches unterläßt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen nachher nicht weiter gehöret, und durch ein abzufassendes Präclusions Erkenntnis, von aller Entschädigung gänzlich ausgeschlossen wird. Nachrichtlich wird bemerkt, daß auf den der Entschädigungs-Commission zugefertigten Charten die Eigenthümer der beschädigten Länderey bereits genannt, und höchst wahrscheinlich nur einer oder der andre durch einen Zufall übergangen seyn dürfte. In Rücksicht dieser bekannten Eigenthümer, soll mit der Entschädigung selbst, wenn sie vorher specialiter dazu verabladet, sobald es die Witterung nur

erlaubt, der Anfang gemacht und die sie betreffenden Extracte aus den Hypothekenbüchern der competenten Gerichte ex officio eingefordert werden. Indes müssen auch die bereits bekannten Eigenthümerreal- oder sonstige Prätendenten, welche bis zu den bevorstehenden allgemeinen Liquidationsterminen nicht specialiter verabladet seyn mögten, in den angezeigten Terminen, ihre Ansprüche, wie vorbeschrieben, und bey Strafe der Präclusion, liquidiren. Urkundlich ist diese Edictalcitation bey dem hiesigen Magistrate und bey dem Amte Hausberge affigiret und soll den Intelligenzblättern 6 mal inserirt werden.

Minden am 13ten Februar 1799.

Entschädigungscommission bey'm Wegebau.
Pölmann. Brüggenmann.

Von der Markentheilungs-Commission des Amtes Hausberge, werden hierdurch, in Gefolg des an beyden hohen Landescollegiis unterm 12ten Junii a. r. erlassenen allergnädigsten Reser. alle diejenigen welche einige dingliche Rechte und Ansprüche, an die zur Theilung stehende, in der Vogtey Gohfeld des Amtes Hausberge, belegene Löhner Mark, haben, sie bestehen nun in Hude, Weide, Teiche, Wegegerechtigkeit, Pflanzung, Pflanzhieb, Mast, Deputatholze, oder irgend einem Gemeinschafts-Rechte, vorgeladen, sich in Termino den 17ten May 1799. zu Löhne, in dem Hause des Untervogts Westerholt in Person zu stellen, ihre Rechte und Ansprüche, an die gedachte Löhner Mark, anzugeben, und die darüber in Händen habenden Urkunden, Brieffschaften und Documente, mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß wenn sie sich, mit ihren dinglichen Ansprüchen und Rechten, an die Löhner Mark, in dem anstehenden Liquidationstermine nicht melden, noch solche gebührend angegeben werden, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen, auferleget werden soll.

Sosern auch unter den Interessenten einige seyn sollten, die nach rechtlicher Art, nichts für sich beschließen können, als Erbpächter, Erbmeyer, und Eigenbehörige, so wird den Grund- Guths- und Eigenthümern hierdurch aufgegeben, deren Rechte, in dem oben bezeyteten General-Liquidationstermine wahrzunehmen, wiederzugenfalls, auch sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Widersprüchen, und Einwendungen, nicht gehdret, sondern dergestalt betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Erbmeyer, Erbpächter, und Eigenbehörige beschließen werden, zufrieden seyn und als Rechtsbeständig genehmigen wollen.

Minden und Bunde den 31. Jan. 1799.

Vig. Commissionis.
Schraeder. Goldhagen.

Nachdem die Beneficial-Erben des verstorbenen Schulmeister Friederich Wilhelm Krüger zu Bernbeck auf Eröffnung des erbshafftlichen Liquidations-Processus um öffentliche Verladung der Erbschafftsgläubiger angetragen haben, und solchem Gesuchte per Decretum vom heutigten Dato deferret worden, als werden alle diejenige welche an gedachten Schulmeister Krüger und dessen Nachlasse irgend einige Ansprüche und Forderungen haben hiemit citiret, solche in Termino Donnerstags den 9. May an der Amtsstube zu Hiddenhäusen anzugeben und zu beschleunigen. Die ausbleibenden Creditores haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Sign. am Königl. Preuss. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 28. Febr. 1799.

Consbruch. Bagnet.

II. Proclama.

Die Fürstlich-Abtenlich-Herfordsche Canzley macht durch dieses Procla-

und bekannt, daß der Königlich-Großbritanniſche und Churfürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgiſche General-Feldmarſchall Heinrich Wilhelm von Freytag von der Fürſtlichen Abtey Herford folgende Bauernhöfe zu Lehn getragen hat, als einen Hof zu Landesbergen welchen Hans Hermann Dormann bewohnt, die Halbfcheid des Erbes Eſtorf, welches Heinrich Julius Lonſing unter hat, und den vier-ten Theil des Erbes zu Eſtorf, welches Leo Leſſermann beſiſet, und damit zulezt am 27ſten Febr. 1766 beſeſet worden.

Nach den eingegangenen Nachrichten iſt gedachter Feldmarſchall von Freytag im Januario dieſes Jahres ohne männliche Deſcendenten mit Tode abgegangen, und deſſen Lehn auf ſeine nächſten Lehnvettern und Agnaten bevollmachtet worden. Dieſe ſollen ſeines Vaters Bruder Ernſt Auguſt v. Freytag Sohn Heinrich v. Freytag und deſſen Söhne ſeyn, welche ſich im Holländiſchen niedergelaſſen haben. Da der Aufenthalt deſſelben unbekannt iſt, ſo werden gedachter Heinrich v. Freytag welcher im Jahre 1713 gebohren ſeyn ſoll, und falls dieſer nicht mehr am Leben, deſſen eheliche männliche Deſcendenten, falls aber auch dergleichen nicht vorhanden wären, alle diejenigen unbekannt Agnaten, welche zur Linie deſſer verſtorbenen Feldmarſchall v. Freytag gehören, und mit demſelben einen gemeinſchaftlichen Stammvater gehabt haben, und falls auch dergleichen nicht mehr vorhanden wären, die zur zweyten v. Freytagſchen Linie gehörenden von dem Heinrich v. Freytag abſtammenden nächſten Agnaten deſſer verſtorbenen Feldmarſchall von Freytag durch dieſes Proclama, welches den Mindeniſchen Intelligenz Blättern, der Lippſtädtter, Ham-burger, Weyden und Wafelſchen deutſchen Zeitungen, den Courier du bas Rhin und den Hannöverſchen Intelligenz Blättern ſechs-mal von Monat zu Monat eingerückt werden, aufgefordert, ihre Lehns-An-

ſprüche und Successions-Rechte in das von dem Feldmarſchall Heinrich Wilhelm von Freytag hinterlaſſene Lehn in Termino den 24ſten Juny 1799 auf der Fürſtlich-Abteyl. Canzley hieſelbſt gebührend anzugeben und glaubhaft nachzuweiſen, mit der Warnung, daß die ſich nicht in dem in Agnaten deſſer Feldmarſchall v. Freytag mit ihren etwaigen Lehns-Anſprüchen und Successions-Rechten in das quaestion: Lehn durch ein abzuffaſſendes Präclufions-Urtheil abzuweiſen, und ihnen darin ein ewiges Stillſchweigen auferlegt, von denen ſich meldenden aber, das Lehn demjenigen gegen gebührende Mühlung und erga præſtationem præſtandorum conferret werden ſoll, der ſich dazu Geſchmäſſig legitimiren wird. Demen ſich etwa meldenden zur zweyten v. Freytagſchen Linie gehörenden und von dem Heinrich v. Freytag abſtammenden nächſten Agnaten deſſer Feldmarſchalls Heinrich Wilhelm v. Freytag liegt aber ob in dem obigen Termin rechtlich nachzuweiſen, daß ſie mit demſelben einen gemeinſchaftlichen Stammvater gehabt, und letzterer ſchon das Lehn beſeſſen, womit der Feldmarſchall v. Freytag zulezt am 27ten Febr. 1766 inveſtirt worden.

Urkundlich iſt dieſes Proclama mit dem Abteyl. Canzley-Inſiegel bedruckt worden. Gegeben Fürſtliche Abtey Herford den 24ten Nov. 1798.

Fürſtlich Abteyl. Herfordſche Canzley, Johann von Hartog, v. Lütger.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Es ſollen nächſtende von berg zu Bückeburg verſtorbenen Frau Wittwe Canzley-Directorin Wilson, geborne von Flodorp hinterlaſſene in dieſiger Stadt und Feldmark belegene Grundſtücke, auf Mahallen der Erben deſſelben freiwillig jedoch meiſtbietend verkauft werden.

1. Vier und einen halben Morgen Zehnpflichtiges Theilwand in dem Ruhlhorſchen Felde, im ſogenannten Immengarten, taxirt zu 295 Rthl. wovon jährlich 27 an die

Rönlgl. Quart. Casse drey Rthl. b) an die
Cämmerey Sechszehn mgr. Landschaz, und
von einem auswärtigen Besitzer überdehnt
Zehn mgr. Sechs pfennig Forensen-Servis
entrichtet werden müssen.

2. Ein Garten ohnweit der Johannis
Kirche am Walle, vier Achtel haltend, ta-
xirt zu 400 Rt., und beschwert mit Sechs-
zehn mgr. Landschaz, desgleichen ein dar-
in erbauetes kleines Haus von 18 Fuß lang
und 16 Fuß breit, angeschlagen zu 65 Rt.

3. Ein Garten vor dem Marien Thore
am Rosenthal, bey Gevelchten Garten be-
legen, Sieben und ein halbes Achtel ent-
haltend, gewürdigt zu 525 Rt., und mit
Ein und zwanzig mgr. Landschaz belastet.
Die Liebhaber können sich dazu in Ter-
mino, Sonnabends den 17ten May a. c.
Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rath-
hause melden, die Bedingungen vernehmen,
und auf das höchste Geboth, nach vorher-
gegangener Einwilligung der Eigenthümer
den Zuschlag gewärtigen

Minden den 23ten April 1799. am
Magistrat allhier, Schmidt, Mettebusch.

Wir Richter und Assessores des Stadt-
Gerichts fügen hiermit zu wissen,
daß die dem Colonio Roekemann oder
Davidemeyer No. 16 in Stemmer zuge-
hörigen am Vierpöckel zwischen Klots, und
Bücks Ländereyen belegene Zwey Morgen
Zins Land, auf Ansuchen der Zins-Her-
schaft zum Gerichtlichen notwendigen
Verkauff gezogen werden kann. Es sind
diese Zwey Morgen Land, mit einer jähr-
lichen Abgabe von fünf hundert Zins Ger-
ste, und den gewöhnlichen Landschaz be-
schwert, und solchergestalt auf 1800 Rt.
durch verpflichtete Sachverständigen ge-
würdigt. Da nun Termin Subhastati-
onis auf den 26sten April, 28ten May
und 28sten Juny angelehet sind, so wer-
den alle qualifizierte Kauflustige hiedurch
eingeladen, sich im besagten Terminen be-
sonders in dem letzten Morgens um 10 Uhr

auf dem Rathhause einzufinden, ihr Ge-
both zu eröffnen, und nach Befinden den
Zuschlag zu gewärtigen, wobei ihnen zur
Nachricht dient, daß kein Nachgeboth an-
genommen wird. Zugleich werden die er-
wähnten Real Pretendenten aufgefordert
ihre Ansprüche spätestens im letzten Termin
anzuzeigen, widergenfalls sie damit nicht
weiter gebdret werden können.

Minden am Stadtgerichte den 14ten März
1799. am Magistrat allhier, Schmidt, Mettebusch.

Die Wittwe Freveln ist gewillet ihr an
der Marienthorschen Straße sub Nr.
730 belegenes Haus, und wovon außer den
gewöhnlichen bürgerlichen Lasten werden
nichts als 12 gr. 4 Pf. Kirchengeld ent-
richtet wird freiwillig jedoch gerichtlich zu
verkaufen. Da nun hierzu Terminus auf
den 17ten May angelehet worden, so werden
die Kauflustige eingeladen sich des Vormit-
tages um 11 Uhr auf dem Rathhause ein-
zufinden die Bedingungen zu vernehmen
und auf das höchste annehmliche Geboth
des Zuschlages zu gewärtigen. Minden
den 29ten April 1799.

Auf Anhalten der Wittwe Kemena sol-
len die derselben gehörige Neun Mor-
gen Landes, welche ohnweit des Hofes
zur Heide in Zehn Stücken belegen sind,
freiwillig jedoch meistbietend verkauft wer-
den. Die Liebhaber können sich dazu in Ter-
mino den 4ten May a. c. Vormittags um
10 Uhr allhier auf dem Rathhause einfin-
den, die Bedingungen vernehmen, und
auf das höchste Geboth, mit Einwilli-
gung der Verkäuferin, den Zuschlag ge-
wärtigen, wobei vorläufig zur Nachricht
dient, daß selbige vorerst einen Theil des
Kauffgelbes in dem Lande stehen lassen will.

Minden den 14ten April 1799. am
Magistrat allhier, Schmidt, Mettebusch.

Von dem alten Postwege an der Preuß.
Eluze soll ein Raum von 60 Ruthen

Rheinl. groß zwischen dem Chausseedamm und den Steinmeyerschen Garten belegen öffentlich und mehrstbietend verkauft werden, Kauflusthaber können sich in Termino den 2ten May c. Morgens 10 Uhr auf der Pörsch. Cluße einsinden Bedingungen versehen und ihr Geboth eröffnen.

Minden den 2ten April 1799.
Königl. Preuß. Entschädigungscommission beyrn Wegebau.

Voelmahn! Brüggemann.

Fischbeck. Am 14ten May und folgenden Tagen soll in der Abtei hieselbst der sämtliche Nachlaß der verstorbenen Hebtisin von Dinslage und Fräulein Segniorin von Arnstedt meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden bestehend in Silber, Betten, Bettstellen, Tische, Stühle, Bergeren, Spiegel, Porcelain, Zinn, Kupfer, Küchen- und Haushalts Geräth; ferner, Ochsen, Kühe, Kinder, Kälber, Schweine, Feder-Vieh, u. s. w.

Die Bezahlung geschieht in vollwichtigen Pbd a 5 Rthlr. was unter 1 Pbd vor aber, in Conv. Münze die erkauften Sachen müssen den folgenden Tag abgeholt werden.

IV. Sachen zu verpachten.

Die folgende den minorennen Kindern des verstorbenen Doctor. med. Culemeyer zugehörige Immobilien auf Michaeli dieses Jahrs pachtlos werden: als

1. das am alten Markt ohnweit der Hauptwache nr. belegene Wohnhaus mit einer räumlichen Wohnstube nebst Schlafkammer, und hinter derselben, mit einer Kinder oder Domestiquenstube, auch noch mit einer kleinen Wohnstube, 4 Lustkammern, einen großen Saal, und 3 beschlossenen Boden, einer nebenstehenden zu Stallung gelegenen Scheune einen Hinter-Doh und Küchengarten von ohngefähr 1/2 Schß. Einfaat groß und auch mit noch sonstigen Gelegenheiten versehen.

2. Der große äußere Deichthor am Steinwege belegene mit einem Wassergraben umgebene und einem Lusthause besetzte Garten.

3. Ein kleiner Garten daselbst.

4. Ein nebenliegender Garten am Zillenbecker Wege.

5. Eine kleine Wiese daselbst.

in Termino den 2ten May c. anderweit auf 4 Jahre am Rathhause hieselbst Morgens 10 Uhr meistbietend vermietet werden sollen: So werden die Pachtlustige zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, da denn der Bestbietende des Zuschlags zu gewärtigen hat; wobey besonders nur noch bemerkt wird, daß das ad 1. bemerkte Wohnhaus gleich in der 1ten Woche nach Michaeli d. J. bezogen werden kan. Herzfordt am combinirten Königl. und Stadtgericht den 23ten April 1799.

Culemeyer.

V. Avertissements.

Einem geehrtesten Handels-Publicum zeigen wir hierdurch ergebenst an, daß wir fortfahren werden, die Mindener Messe mit unsern Fabrique Waaren, zu beziehen. Und werden wir in der nächstbevorstehenden Pfingstmesse besonders ein ausgesuchtes Lager von feinen und groben Serges, fein Engl. Chelons, Camlotten, Hosenzengen, feinen und ord. Flanelen, Cottonaden, und gedruckten Kantenröcken, mit uns führen. Unser Gewölbe haben wir in dem Hause des Herrn Assessor Westenberg, woselbst wir den geneigten Zuspruch unserer Freunde erwarten werden, und die billigsten Preise versprechen.

H. L. Greve Sohn et Comp.

aus Osterode am Harz.

Minden. Am bevorstehenden Markt alhier wird in unten benannten Wohnhaus von das Strümpf- und Lagerhaus in Bremen ein gutes Sortiment von gewalkte Nützen und Strümpfe, beste

Waare und in sehr billigen Preisen verkauft werden.

Anton Vogelhang,
am Markt No. 151.

Nuben Hass: Goldschmidt seel. Sohn aus Cassel künthelt sich diesen Maymarkt abermahlen mit schöner schleischer und sächsischer Leinen und baumwollener Waare in verschiedenen Artikeln. Sein Lager ist bey dem Feldwebel Herrn Sudorff auf dem Markt.

Ein vierstücker mit einem halben Waddeck versehener und in den besten Zustande sich befindener Wage ist für 160 Rthl. in Golde zu verkaufen, nähere Nachricht giebt der Gastwirth Haupt auf der Bäckerstraße.

Minden den 27ten April 1799.
Ein vierstücker ganz leichter halber Wagen, der von 2, auch von 1 Pferde gezogen werden kann, soll den 3ten May Morgens 11 Uhr auf dem großen Dohmhofe meistbietend verkauft werden. In Nr. 21. auf der Bäckerstraße steht er zuvor zum Besehen.

Es wird in Herford auf den Altstädter Apotheke bey dem Herrn Apotheker Umburg ein Lehrling der Pharmazie verlangt. Wer dazu Lust und Geschicklichkeit hat, kann sich in 4 Wochen melden, und die Bedinungen vernehmen.

Guth Eisbergen. Die hiesige adeliche bekannte Fettwende an der Weser soll dieses Jahr wieder größtentheils mit Kühen und Ochsen zum Fettwerden betriben werden. Die Liebhaber zum Aufzueiben werden also hiermit eingeladen, gegen das gewöhnliche Wendegebl, nemlich bis alten Jacobi per Stück zu Sechs Rthl. in Golde und bis Ende der ganzen Wendezeit gegen Sieben Rthl. 18 mgr. in Golde und Sechs mgr Schreibgebühr ihr Vieh je eher je lieber allhier anschreiben zu lassen.

Bielefeld. Zur nächsten eilften Lotterie deren ersten Klasse den 1ten July

b. J. gezogen wird, sind ganze und auch Antheil-Loose zu haben, bey H. Kräger.

Dauf die in dem 14. und 15. Stücke der diesjährigen Anzeigen zum freywilligen Verkauf ausgebotens: der Erbinn des verstorbenen Prediger Quaden zu Eisbergen gehbrige Grundstücke, als

1. die kleine Wiese am Obren Damme,
2. die 4 Morgen Land in der Pfahls Stette und
3. die 2 Morgen Theilland daselbst in dem angestandenem Subhastations-Termin nicht annehmlich geboten, und von der Eigenthümerinn auf Ansetzung eines anderweiten Termins angetragen, auch solcher auf den 11ten May d. J. präfigirt ist, so werden die Kauflustige hierdurch eingeladen sich besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden und dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am 27. April 1799.

H. Hoff.

VI. Todesanzeige.

Es hat der Vorsehung gefallen, mir meinen liebsten ältesten Sohn Gottfried, Henrich Clausen im 38ten Jahre seines thätigen Lebens durch den Tod zu entreißen. Er starb gestern Abend 6 Uhr an einen hitzigen Nervenfieber nach einen 14tägigen Krankenlager. Diesen für mich und die Meinigen betribten Tod, machte ich meinen sämtlichen Freunden und Verwandten hierdurch gehorsamst bekannt, unter Verbitung aller Beyleidsbezeugungen, weil diese meinen gerechten Schmerz nur erneuern würden. Minden den 27ten April 1799.

Seel. Vernh. Henr. Clausen

Wittwe.

Am 19ten April entschlummerte nach einer 72jährigen höchst vergnügt geführten Ehe im 33ten Jahre ihres Alters zu einem bessern Leben meine mir unvergessliche Gattin, geborne Daurichter an einer Auszehrung.

Ueberzeugt von der liebevollen Theilnahme meiner auswärtigen Freunde an dem für mich und meinen 6jährigen Sohn, erlittenen sehr schmerzlichen Verlust, verbitte mir alle schriftliche Beyleidsbezeugungen, weil mir dadurch mein Kummer erneuert würde. Tecklenburg den 20. April 1799.

Rudolph Langewort.

VII. Notification.

Da die Eheleute Johann Heinrich, und Anne Margarethe Isabell Hütten

Lektionen auf dem Friedrichs-Gymnasium zu Herford von Ostern bis Michael 1799.

A. Sprachen.

1. Latein. Erste Klasse: Horaz, Oden, Tacitus Annalen, Sueton, Stylübungen. — Zweite Klasse: Justin, Julius Cäsar, Stylübungen. Dritte und vierte Kl. Virgils Aeneis, Ovids Metamorphosen. Dritte Kl. Eutrop, Gebdens Chrestomathie, kleine Stylübungen. Vierte Kl. Gebdens Lesebuch, Bröders Grammatik. Fünfte Kl. Richtig lesen, Anfangsgründe nach Gebdens kleiner Grammatik.
2. Griechisch. Erste Kl. Herodot, neues Testament. Zweite Kl. Stroths Chrestomathie. Dritte Kl. Elementarunterricht.
3. Hebräisch. Erste Kl. Chrestomathie von Schulz. Zweite Kl. Elementarunterricht.
4. Französisch. Erste Kl. Boileaus Satiren, Amusemens philologiques, Stylübungen. Zweite Kl. Schmidts Auszüge aus den besten franz. Schriftstellern, Stylübungen. — Dritte Kl. Gebdens Lesebuch. Vierte Kl. Elementarunterricht.
5. Deutsch. Erste Kl. Aufwekung zu deutschen Aufsätzen, zur nützlichen Lectüre und Uebung im Declamiren. Zweite Kl. Uebungs Grammatik. Uebungen im Styl. Dritte Kl. kleine Aufsätze, Nacherzählen

manns, geborne Lohmanns, wohnhaft bey Vorstmann in Theesen, vermögte gerichtlicher Eheparten, den 12ten März 1799. die in hiesiger Provinz übliche Gütergemeinschaft unter Eheleuten unter sich abgeschlossen haben, so wird dieses zur gehörigen Achtung bekannt gemacht. Amt Schildesche d. 11 März 1799.

W. Cobbe.

Vom Selbsterziehen des Leinsaamens

Das jährlich ein außerordentliches Capital für fremden Leinsaamen aus unsern Provinzen gehet, ist eben so richtig, als deshalb innere Landesherrliche Versuche gemacht sind, dem Unterthan dieses Bedürfnis möglichst wohlfeil zu verschaffen, wenn gleich der Zweck nicht erreicht worden. Daher fiel mir für Jahren ein, ob es nicht möglich, unsern Saat-Leinsaamen gleich andern Saatfrüchten selbst zu erziehen, um dadurch den auswärtigen Leinsaamen gänzlich zu entbehren.

Bei denen hierüber nunmehr 7 Jahre nach einander angestellten Versuchen, habe ich gefunden, daß wir hier unsern Saatlinsaamen, wo nicht besser als in Weibau, Windau, Mygäu u. so in Bock wenigstens vollkommen so schön und gut erziehen können. Die Ausfaat habe ich allezeit von meinem selbst gezogenen Leinsaamen gemacht, und jedesmal neuen Sonnen-Leinsaamen nahe dabey gesät, und gefunden, daß der Flach von meinen Leinsaamen wo nicht besser doch vollkommen so gut war. Warum sollten wir denn nun unser Geld für ein Product was wir sehr gut und leicht selbst erziehen können noch länger aus bloßen Vorurtheil weil die Selbsterziehung des Leinsaamens bislang bei uns nicht Mode war, noch fernerhin unnöthiger Weise übers Meer senden? Ich thue es sicher nicht mehr, und halte mich überzeugt, daß vernünftige Deconomen meiner Meinung sein, und sich ihren Saatlinsaamen selbst erziehen werden.

Wenn ich nun gleich nicht der Meynung bin, daß ich die Art und Weise, wie hier

der Leinsaamen am besten gezogen werden kann, schon vollkommen getroffen, vielmehr wünsche ich und hoffe, daß mir andere in der Leinsaamen-erzeugung- Art, zu übertreffen suchen werden, wo sie denn an mir einen Willigen Nachfolger finden sollen; so wil ich doch das Resultat von meinen nunmehr 7 jährigen Versuchen hier getreulich und gerne mittheilen und nur noch zum voraus bemerken, daß

1) Befamitid bei jeder Frucht so zur Saat dienen soll, ein vollkommener Auswuchs und völlige Reife erfordert wird.

2) All. Saatkörner lüftig und trocken bis zur Saatzeit aufbewahrt werden müssen.

3) Ist die Ausfaat von stehenden Früchten vorzugsweise zu wählen weil solche Körner einen vollkommenern Wuchs und eine egalere Reife bekommen, daß

4) eine geringe Ausfaat das zweckmäßigste Mittel ist, um die Früchte stehend zu erhalten.

Ich nehme demnach mein Feldland der zum Flachsbau tüchtig und gehörig bearbeitet ist von 15 Schritt breit, 30 Schritt lang oder 450 □ Schritt oder 4000 □ Fuß flächen Raum enthält, und besäe solchen mit einer Berliner Neze guten und im vorigen Jahre recht reif gewordenen Leinsaamen.

Vom der Mitte April bis in die Mitte des Monats May so wie es mir die Witterung, Zeit und Umstände erlauben, nächstdem wird das Land gleich andern Leinlande geharkt.

(Fortsetzung folgt.)